

Klosbachstrasse 48
8032 Zürich
Telefon 043 488 40 30
Telefax 043 488 40 39
info@fussverkehr.ch

www.fussverkehr.ch
www.mobilitepietonne.ch
www.mobilitapedonale.ch

Fussverkehr Schweiz
Fachverband der FussgängerInnen

Mobilité piétonne
Association suisse des piétons

Mobilità pedonale
Associazione svizzera dei pedoni

Position

2010/11

Der Fussgängerstreifen und die 50m – Regel



Impressum

Herausgeber	Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Telefon +41 (0)43 488 40 30 Telefax +41 (0)43 488 40 39 info@fussverkehr.ch www.fussverkehr.ch
Autor(en)	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Redaktion	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Titelbild	Fussgängerstreifen vor dem Bundeshaus (Foto: Thomas Schweizer)
Layout/Druck	Fussverkehr Schweiz
Zitationsvorschlag	Schweizer, Thomas, <i>Der Fussgängerstreifen und die 50m - Regel</i> , Fussverkehr Schweiz, Zürich, Position, Oktober 2008, aktualisiert November 2010

Position 2010/11

Der Fussgängerstreifen und die 50m – Regel

Artikel 47 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) lautet:

«Die Fussgänger müssen (...) Fussgängerstreifen (...) benutzen, wenn diese weniger als 50m entfernt sind.»

1 Vortritt am Fussgängerstreifen

Fussgängerstreifen sind wichtige Querungsstellen. Der Vortritt für FussgängerInnen ist dabei eine entscheidende Hilfe, namentlich für Kinder, alte oder behinderte Menschen. Wenn Fussgänger im Begriffe sind die Fahrbahn zu queren, ist der Lenker verpflichtet, anzuhalten und den Fussgängern den Vortritt zu gewähren. Insbesondere bei dichtem Verkehr ist dieser Vortritt ein unverzichtbares Kriterium, damit der Fahrverkehr gestoppt und die Querung sicher erfolgen kann.

Eine genügende Anzahl von Fussgängerstreifen bietet Gewähr, dass die Wege, namentlich Schulwege, Wege zum Einkaufen, zum öffentlichen Verkehr, zur Erholung usw. vortrittsberechtigt und ohne allzu grosse Umwege zurückgelegt werden können. Fussgängerstreifen sind so platziert, dass die notwendige Sichtdistanz gewährleistet ist. Sie dienen somit der Erhöhung der Sicherheit und der Attraktivität des Fusswegnetzes.

2 Koexistenz versus Kanalisierung

Die 50m-Regel ist aus der Vorstellung entstanden, dass der Verkehr besser organisiert sei, wenn die verschiedenen Kategorien von Verkehrsteilnehmenden vollständig getrennt und kanalisiert werden. Diese Philosophie hat sich in vielen Situationen als impraktikabel erwiesen und sie wird heute zunehmend in Frage gestellt. Eine vollständige Verkehrstrennung ist innerorts weder sinnvoll noch umsetzbar. Neue Lösungen setzen daher auf niedrigere Tempi, so genannte Koexistenzlösungen, wo die Verkehrsorganisation auf gegenseitiger Rücksichtnahme basiert. Querungen sollen möglichst überall erfolgen können, allerdings ohne Vortritt. Die Fussgänger müssen dann auf genügend grosse Lücken oder auf rücksichtsvolle Autolenker warten.

Dies funktioniert bei entsprechend gestalteten Strassenräumen gut, macht aber Fussgängerstreifen nicht überflüssig. Für Leute mit eingeschränkten Fähigkeiten, die sich nicht sicher genug im Verkehr bewegen können, sind Fussgängerstreifen nach wie vor unverzichtbar.

3 Ist die 50m – Regel noch sinnvoll ?

Nicht auf jeder Wunschlinie kann ein Fussgängerstreifen markiert werden. Namentlich in Ortszentren, wo beidseits der Strasse Angebote wie Läden, Post, Bank, Coiffeur usw. in dichter Folge stehen, möchten die Fussgänger überall queren können. Bei neuen Strassengestaltungen wird darauf geachtet, dass eine hohe Flexibilität bei der Querung ermöglicht wird. Es werden Mehrzweckstreifen in Fahrbahnmitte angelegt und damit das Queren in zwei Etappen ermöglicht. Damit kann auch die Trennwirkung der Fahrbahn verringert werden.

Durch die 50m-Regel wird genau diese Flexibilität jedoch wieder unterbunden und die Trennwirkung aufrecht erhalten. Sie führt dazu, dass Umwege bis zu 100m in Kauf genommen werden müssen.

In der Praxis setzen sich die FussgängerInnen über die 50m-Regel hinweg, einerseits weil diese nicht bekannt ist oder aber weil sie nicht als sinnvoll erachtet wird. In einer intuitiven Abwägung wird dann gequert, wenn kein Auto kommt, bzw. die Lücken zwischen den Autos genügend gross sind, unabhängig davon, ob sich ein Fussgängerstreifen im Umkreis von 50m befindet oder nicht.

4 Die 50m – Regel aus Sicht der Autolenkenden

Auch für Autolenkende ist es sinnvoll, wenn die Fussgänger dann queren, wenn die Fahrbahn frei ist – auch zwischen den Fussgängerstreifen. So können potenzielle Konflikte verringert werden. Eine Bündelung der Fussgängerströme an wenigen Querungsstellen führt zur Erhöhung der Zahl der Anhaltevorgänge. Die Stetigkeit des Fahrverkehrs nimmt dabei ab und die Staus nehmen tendenziell zu.

5 Aufhebung der Fussgängerstreifen ist keine Lösung

Verschiedene Verkehrsplaner lösen das Dilemma zwischen flächigem Queren und vortrittsberechtigtem Queren, indem sie auf den Fussgängerstreifen verzichten. Damit werden aber genau diejenigen benachteiligt, die den Vortritt am meisten benötigen: Kinder, ältere Leute und Menschen mit Behinderungen.

«Fussverkehr Schweiz» setzt sich für die Aufhebung der 50m – Regel ein

Mit der Aufhebung der 50m – Regel ist es möglich, nebeneinander vortrittsberechtignte Querungen (Fussgängerstreifen) und nicht vortrittsberechtignte Querungen (zwischen den Fussgängerstreifen) zu ermöglichen bzw. zu legalisieren.